

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Nur per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

24. März 2017

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 20. Februar 2017.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den Steuerwettbewerb durch Präferenzregelungen für Lizenzen, Konzessionen etc., die nicht an ein Mindestmaß tatsächlicher Geschäftstätigkeit geknüpft sind, zu begrenzen. Ungeachtet des grundsätzlichen Verständnisses für diese Intention verursacht der Gesetzentwurf systematische Verwerfungen, denn er lässt sich nur schwer in bestehendes nationales und internationales Recht integrieren. Darüber hinaus kann er in der vorliegenden Fassung zu übermäßigen Belastungen führen. Angesichts der erwarteten Aufkommenswirkung (volle Jahreswirkung 30 Millionen Euro, gesamte Aufkommenswirkung 100 Millionen Euro) erscheint ein mit den Partnerstaaten in EU und OECD nicht abgestimmter Alleingang nicht sinnvoll.

Vielmehr bestraft der Vorschlag, sofern § 4j EStG-E zur Anwendung kommt, ein technologiebasiertes unternehmerisches Engagement in Deutschland, da ein möglicher schädlicher Steuerwettbewerb nicht durch die Sicherstellung einer adäquaten Besteuerung des ausländischen Lizenzgebers verhindert werden soll, sondern die Betriebsausgaben beim Lizenzempfänger infrage gestellt werden. Diese Vorgehensweise lehnen wir ausdrücklich ab. Auch der Bundesrat erkennt in seiner Stellungnahme, dass die Gefahr besteht, dass der Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland geschwächt wird. Er schlägt in diesem Zusammenhang eine stärkere Forschungsförderung vor, um die Wettbewerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Diese Forderung unterstützen wir ausdrücklich und schlagen die Einführung einer Steuergutschrift vor.

Die mit § 4j EStG-E vorgesehene Regelung ist auch insofern überbordend, als Fälle erfasst werden, die mit deutschem Steuersubstrat in keinem Zusammenhang stehen. Wenn z. B. eine US-Mutter-Gesellschaft ihr Intellectual Property (IP) unter Vornahme einer Entstrickungsbesteuerung auf eine ausländische, niedrig besteuerte Tochter übertragen hat, wird der Betriebsausgabenabzug bei einer deutschen Enkel-Gesellschaft als Lizenznehmerin verweigert, obwohl dem deutschen Fiskus kein Steuersubstrat entgeht.

Den Vorschlag des Bundesrats, die Regelung bereits auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen, lehnen wir (wie auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung) ausdrücklich ab. Neben den Argumenten der Bundesregierung sehen wir auch eine verbotene Rückwirkung einer solchen zeitlichen Anwendung.

Neben diesen allgemeinen Bedenken möchten wir Sie auf die folgenden Probleme und Kritikpunkte im Einzelnen hinweisen (**Teil I**). Im **Teil II** wollen wir zu zwei weiteren Vorschlägen des Bundesrats (Drucksache 18/11531) Stellung beziehen und eine Anmerkung zur aktuell diskutierten Anhebung der GWG-Grenzen machen.

Teil I

A. Integration in bestehendes Recht

1. Fragwürdige Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Wortlaut des § 4j Abs. 1 Satz 4 EStG-E beschränkt die vorgesehene Rückausnahme auf substantielle Tätigkeiten in Ländern, in denen das Präferenzregime bereits dem Nexus-Ansatz folgt. Sofern die Präferenzregelung im anderen Staat diesen Ansatz noch nicht berücksichtigt und von der vereinbarten Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2021 Gebrauch macht, scheint eine Anwendung der Rückausnahme trotz einer substantiellen Geschäftstätigkeit im anderen Staat ausgeschlossen („*einer Präferenzregelung unterliegen, **die auf Rechte beschränkt ist, denen eine substantielle Geschäftstätigkeit zugrunde liegt.***“).

Die Rückausnahme zielt demnach allein auf die abstrakte (Präferenz-)Regelung im anderen Staat ab. Das tatsächliche Verhalten des Steuerpflichtigen im anderen Staat ist nicht entscheidend. Dieses Ergebnis wird durch die Entwurfsbegründung bestätigt: Danach können auch während des Übergangszeitraums Präferenzregime erfasst werden, solange diese nicht mit dem Nexus-Ansatz vereinbar sind.

Es ist jedoch äußerst zweifelhaft, ob diese Regelung mit dem EU-Recht vereinbar ist. Der vom EuGH in der Rs. Cadbury Schweppes aufgestellte Grundsatz einer erforderlichen Ausnahme, sofern im anderen Staat Substanz vorliegt, wird nicht erfüllt, wenn der Steuerpflichtige einer substantiellen Tätigkeit im anderen Staat nachgeht, gleichwohl aber vom Betriebsausgabenabzugsverbot erfasst wird.

Um einen Verstoß gegen EU-Recht zu verhindern sollte der Wortlaut von Abs. 1 Satz 4 wie folgt verändert werden:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit ~~sich die niedrige Besteuerung daraus ergibt, dass die den Einnahmen beim Gläubiger oder dem weiteren Gläubiger einer Präferenzregelung unterliegen, die auf Rechte beschränkt ist, denen eine substantielle Geschäftstätigkeit zugrunde liegt.~~“

2. Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip

Mit § 4j EStG-E wird angefallenen Betriebsausgaben für Lizenzen, Konzessionen etc. unter bestimmten Bedingungen der steuermindernde Abzug vom Gewinn versagt. Damit erfolgt eine Durchbrechung des Nettoprinzips in Analogie zu § 4h EStG (Zinsschranke). Bereits die letztgenannte Regelung wird vom Bundesfinanzhof für verfassungswidrig gehalten (Entscheidung vom 14. Oktober 2015 - I R 20/15) und liegt dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Die Durchbrechung des Nettoprinzips ist bei der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Lizenzen etc. umso schwerwiegender, als dass § 4j EStG-E keine Möglichkeit zum Vortrag des nicht abzugsfähigen Aufwands vorsieht, sondern es sich um eine finale Verweigerung des Abzugs handelt – und dies trotz angemessener Höhe der Verrechnungspreise für die Lizenzaufwendungen. Eine aus Sicht des Fiskus unangemessen niedrige Besteuerung der Lizenz-einnahmen beim Empfänger kann keine Begründung für eine Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips in Deutschland sein.

3. Generelles Treaty Override

Mit der Bestimmung „ungeachtet eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens“ in § 4j Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EStG-E wird ein generelles Treaty Override begründet. Damit wird das in DBA enthaltene Diskriminierungsverbot ausgehebelt. Das in Artikel 24 des OECD-Musterabkommens enthaltene Diskriminierungsverbot sieht in seinem Absatz 4 vor: „Sofern nicht ... Artikel 12 Absatz 4 anzuwenden ist, sind ... Lizenzgebühren ..., die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.“ Dagegen verstößt § 4j EStG-E, da es mit dem beabsichtigten Abzugsverbot für Aufwendungen zu Ungleichbehandlungen zwischen Zahlungen an in- und ausländische Unternehmen kommt.

4. Vereinbarkeit mit Nexus-Approach der OECD fraglich

Der OECD-Nexus-Approach ist ein kostenbasierter Ansatz (OECD, 2015, Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance, Action 5 – 2015 Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, OECD Publishing, Paris, Ziffer 27 ff.). Über den Anteil der qualifizierten Ausgaben an den Gesamtausgaben wird das Volumen der Einkünfte ermittelt, deren Besteuerung im Rahmen eines Präferenzregimes möglich – und auch im Sinne von § 4j EStG-E unschädlich – sein soll. Dies findet aber keine Entsprechung im Wortlaut des Gesetzentwurfs.

Stattdessen wird in § 4j Abs. 1 Satz 4 EStG-E die „substanzielle Geschäftstätigkeit“ im Sinne der Negativdefinition in § 4j Abs. 1 Satz 5 EStG-E („nicht oder nicht weit überwiegend im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit“) als relevantes Kriterium eingeführt. Dies sind im Zusammenhang mit der Überlassung von Rechten etc. neue, vollständig unbestimmte Rechtsbegriffe, die erst ausgelegt werden müssen und dadurch eine nicht vertretbare Rechtsunsicherheit erzeugen.

Unklar ist demnach wie der Nexus-Approach konkret auf § 4j EStG-E übertragen werden soll. Wann liegt eine „weit überwiegende“ eigene Geschäftstätigkeit vor und wann ein „schädlicher anteiliger Erwerb“ bzw. eine schädliche Forschung durch eine nagestehende Person? Unklar ist, ob die Formulierungen der Rückausnahme in den Sätzen 4 und 5 mit der Reichweite der begünstigten Besteuerung nach dem Nexus Approach korrelieren. Um einen Gleichlauf mit der OECD-Auslegung des Nexus-Approaches zu gewährleisten, sollte entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats ein Verweis auf den OECD-Bericht zum BEPS-Aktionsplan 5 aufgenommen werden.

Die OECD legt keine abschließende Enumeration der Ausgaben, sondern nur eine Kategorisierung vor: „Jurisdictions will provide their own definitions of qualifying expenditures, and such definitions must ensure that qualifying expenditures only include expenditures that are incurred for the purpose of actual R&D activities. They would include the types of expenditures that currently qualify for R&D credits under the tax laws of multiple jurisdictions.” (OECD, 2015, Ziffer 39). Darüber hinaus können Ausgaben für die Grundlagenforschung anteilig berücksichtigt werden. Damit wird den Staaten durchaus ein gewisser Spielraum bei der Bemessung der qualifizierten Ausgaben gegeben. Dies wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfes erkannt (besonderer Teil, Seite 13). Es ist aber völlig unklar, wie die Finanzverwaltung bei der Anwendung des Gesetzes die unterschiedlichen nationalen Abgrenzungen behandeln wird.

Petition: Klarstellung, dass die deutschen Finanzbehörden die Definitionen des Ansässigkeitsstaats des Gläubigers für die Ermittlung der qualifizierten Ausgaben und der sich daraus ergebenden substantziellen Geschäftstätigkeit stets anerkennen, sofern die Ausgaben grundsätzlich unter die von der OECD genannten Kategorien fallen.

5. Schwellenwert für die Niedrigbesteuerung

§ 4j Abs. 2 Satz 1 EStG-E legt als Schwelle für eine Niedrigbesteuerung im Ausland eine Belastung von weniger als 25 Prozent fest. Dies ist in Relation zu den im Ausland derzeit tatsächlich geltenden Steuersätzen unangemessen hoch. Innerhalb der EU liegt der durchschnittliche Normalsatz (ungewichteter Durchschnitt, ohne Deutschland, Stand 2015) bei 21,5 Prozent, d. h. 3,5 Prozentpunkte niedriger als der in § 4j Abs. 2 EStG-E gewählte Schwellenwert. Zwar scheint § 4j Abs. 2 EStG-E auf die effektive Belastung abzielen, dennoch sind die Tarife ein starkes Indiz für die maximale Effektivbelastung, weil diese meist niedriger als die Tarifbelastung ist.

Die Belastung im Rahmen von Präferenzregimen liegt meist deutlich niedriger als die Normalbelastung, in der Regel im einstelligen Bereich. Als Folge liegt der ungewichtete Durchschnitt der tariflichen Belastungen von Patentboxen in Europa bei 7,9 Prozent.

Petition: **Absenkung des Schwellenwertes in § 4j Abs. 2 Satz 1 EStG-E** und des korrespondierenden Wertes für den Ausgangswert in der Formel gemäß § 4j Abs. 3 EStG-E **auf realitätsgerechte 15 Prozent**. Dieser Wert würde mit mehreren Normen korrespondieren:

- § 23 Abs. 1 KStG, deutscher Körperschaftsteuersatz = 15 Prozent
- § 50a EStG, evtl. abzuführende Quellensteuer = 15 Prozent

- Artikel 7 Abs. 1b) der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 (Anti Tax Avoidance Directive ATAD), aus der sich unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer ein Schwellenwert von ca. 15 Prozent für die Niedrigbesteuerung ergibt.

B. Präzisierung der Rechtsbegriffe

1. § 4j Abs. 1 Satz 1 EStG-E: Regelbesteuerung und Präferenzregime

Die Begriffe „Regelbesteuerung“ und „Präferenzregime“ in § 4j Abs. 1 Satz 1 EStG-E sind im deutschen Steuerrecht bisher nicht hinreichend klar definiert. Es ist auch unklar, inwieweit progressive Körperschaftsteuertarife oder im Ausland anzuwendende Sonderregelungen für Branchen, Regionen, Sondertarife für bestimmte Scheduleneinkünfte etc. als Regelbesteuerung oder Präferenzregime anzusehen sind.

Petition: Wir bitten um die Aufnahme einer klaren Abgrenzung, was als Regelbesteuerung und was als schädliche Präferenzregelung gilt. Insbesondere darf eine niedrigere, vom (noch zu definierenden) Normalfall abweichende Besteuerung im Ausland dann nicht als Präferenzregime gelten, wenn diese zwingend, also nicht optional anzuwenden ist.

Wir regen deshalb eine Positivdefinition in § 4j Abs. 1 Satz 1 EStG-E an: „... wenn die Einnahmen beim Gläubiger **einer gesonderten steuerlichen Regelung für Rechtsüberlassungen** (Präferenzregelung) und niedrigen Besteuerung nach Absatz 2 unterliegen...“

2. Niedrigbesteuerung gem. § 4j Abs. 2 EStG-E

Gemäß § 4j Abs. 2 EStG-E Satz 2 ist eine niedrige Besteuerung im Sinne von § 4j Abs. 1 unter Berücksichtigung „sämtlicher Regelungen“ zu ermitteln, die sich auf die Besteuerung der Einnahmen aus der Rechteüberlassung auswirken. Hier stellt sich die Frage, inwieweit auch Regelungen, die nicht Bestandteil eines Präferenzregimes sind, zu einer Niedrigbesteuerung im Sinne des § 4j Abs. 2 EStG-E führen können. Dies gilt z. B. für Verlustvor- oder -rückträge.

Petition: Klarstellung, dass Verrechnungen mit Verlusten aus anderen Perioden oder von anderen Einkunftserzielungssubjekten aufgrund von Gruppenbesteuerungsregelungen nicht zu einer Niedrigbesteuerung führen können.

C. Vermeidung einer übermäßigen Belastung

1. § 4j Abs. 2 Satz 3 EStG-E: Summe der Belastung/Gesamtbelastung; Einbeziehung aller gezahlten Steuern in die Berechnung

Die Formulierung von § 4j Abs. 2 Satz 3 EStG-E: „Werden die Einnahmen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten einer anderen Person ganz oder teilweise zugerechnet oder erfolgt die Besteuerung aus anderen Gründen ganz oder teilweise bei einer anderen Person als dem Gläubiger, ist auf die Summe der Belastungen abzustellen.“ ist zu allgemein gehalten.

Petition: Klarstellung, wer unter den Begriff „einer anderen Person als dem Gläubiger“ fällt und welche Steuern bei „Summe der Belastungen“ erfasst werden sollen. Hier sind insbesondere auch **Quellensteuern** zu berücksichtigen.

2. Rangfolge bei Sonderregelung zur Vermeidung von Kaskadeneffekten

Entgegen dem Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf eine gesonderte Regelung vor, um mögliche Kaskadeneffekte in Konzernstrukturen zu vermeiden (§4j Abs. 1 Satz 2 letzter HS EStG-E). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, jedoch fehlt es bislang an einer klaren Rangfolge. Unklar bleibt bei aktuellem Wortlaut bei welcher Gesellschaft der Abzug zu versagen wäre und bei welcher(n) Gesellschaften ein Abzug zugelassen werden soll.

Petition: Klarstellung, dass der Abzug entweder beim letzten in einer Kette versagt wird und alle darüber liegenden Gesellschaften keine Einschränkung erfahren oder der Abzug in Konstellationen des § 4j Abs. 1 Satz 2 EStG-E erst bei der ins Ausland zahlenden Gesellschaft in Frage gestellt wird. Alle ins Inland zahlenden Gesellschaften sollten demnach einen vollständigen Abzug vornehmen können.

Teil II

Zu 8. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Wir unterstützen die Initiative des Bundesrats ausdrücklich. Derzeit herrscht in dieser Frage für die Arbeitgeber Rechtsunsicherheit. So wurden in konkreten Praxisfällen bei Betriebsprüfungen entsprechende Deutschkurse lohnsteuerlich nicht anerkannt. Dies behindert die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen, die aus gesellschafts-, sozial- und nicht zuletzt auch wirtschaftspolitischer Sicht von größter Bedeutung ist.

Eine steuerliche Wertung, wonach die private Verwendung der Deutschkenntnisse so stark ins Gewicht fällt, dass die Aufwendungen insgesamt der privaten Lebensführung zuzurechnen sind, halten wir für nicht nachvollziehbar. Die Erfahrung vieler Arbeitgeber zeigt, dass fehlende Sprachkenntnisse ein zentrales Problem bei der Integration in Ausbildung und Arbeit darstellen. Eine ergänzende Förderung mit berufsbezogenem Sprachunterricht wird daher von zahlreichen Arbeitgebern erwogen. Dieses Engagement darf nicht durch praxisfremde lohnsteuerrechtliche Regelungen bestraft werden. Dass die Kenntnis der deutschen Sprache am Arbeitsplatz nicht im Arbeitgeberinteresse liegen könnte, ist realitätsfremd.

Die zitierte ältere Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 15. März 2007 VI R 14/04, BStBl II S. 814) steht dem nicht entgegen. Sie stammt aus der Zeit eines anderen politischen und gesellschaftlichen Umfelds und berücksichtigt die Besonderheiten der aktuellen Situation nach dem Zuzug hunderttausender geflüchteter Menschen nach Deutschland nicht.

Petition: Wir bitten dringend um eine Klarstellung im EStG oder im Rahmen eines steuerlichen Anwendungsschreiben des BMF, dass Deutschkurse, die Arbeitgeber zur beruflichen Integration bei ihnen beschäftigter geflüchteter Menschen anbieten, nicht zu einem als Arbeitslohn zu erfassenden, lohnsteuer- und beitragspflichtigen „geldwerten Vorteil“ führen.

Zu 9. Zu Artikel 1a (Sanierungsgewinne)

Wir begrüßen, dass die Problematik der Besteuerung sanierungsbedingter Gewinne von der Politik aufgegriffen wird. Nach der Entscheidung des Großen Senates des BFH vom 28. November 2016 schlägt der Bundesrat eine gesetzliche Regelung vor, um (auch rückwirkend) Rechtssicherheit zu gewähren. Dabei sieht der Entwurf vor, dass Sanierungsgewinne steuerfrei gestellt werden und zugleich bestehende Verlustvorträge vollständig verloren gehen. Diesen Vorschlag halten wir für zu weit gehend. Vielmehr sollten bestehende Verlustvorträge nur in Höhe des Sanierungsgewinns verrechnet werden. Entsprechend könnte das gewollte Ziel auch mittels einer Ausnahme von der Mindestbesteuerung des § 10d EStG erreicht werden.

Die Einschränkung, dass ausschließlich unternehmensbezogene Sanierungen begünstigt werden sollen und damit keine, die einen schuldenfreien Übergang ins Privatleben ermöglichen sollen, halten wir für zu einschränkend (BT Drs. 18/11531, S. 12). Dies führt im Bereich von gescheiterten Existenzgründungen im Genossenschaftsbereich zu Problemen. Häufig erlassen die Genossenschaften den Einzelkaufleuten die Verbindlichkeiten aus gewährten Gründungs-, Erweiterungs- und Lieferantendarlehen. Diese Vorgehensweise rührt aus dem genossenschaftlichen Fürsorgeprinzip. Wir bitten zu prüfen, ob auch diese Fälle einer Begünstigung unterliegen können.

Anhebung der sog. GWG-Grenzen

Dem Vernehmen nach gibt es in der Regierungskoalition eine Verständigung auf eine Anhebung der sog. GWG-Grenze. Das unterstützen wir ausdrücklich. Eine Erhöhung der GWG-Grenze in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG auf bis zu 1.000 Euro würde einen Gleichlauf mit dem Grenzwert der sog. Poolabschreibung bzw. des Sammelpostens (§ 6 Abs. 2a EStG) bedeuten und würde dieses Instrument obsolet machen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Wert von GWG-Sofortabschreibung und Poolabschreibung deckungsgleich ist. Wenn der Grenzwert der GWG-Abschreibung nicht auf 1.000 Euro angehoben würde, bedarf es weiterhin der sog. Poolabschreibung. Andernfalls würden durch eine Anhebung der Grenze erreichte Verbesserungen für die Unternehmen relativiert.

Wirtschaftsgüter, deren Preis zwar über der „neuen Grenze“, aber unterhalb von 1.000 Euro liegt, und die aktuell unter die Poolabschreibung fallen, müssten über ihre individuelle Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Diese kann die in § 6 Abs. 2a EStG vorgesehene Abschreibung über fünf Jahre überschreiten, zudem müsste für jedes Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung eine Betrachtung pro rata temporis stattfinden. Die Poolabschreibung sieht für das Jahr der Anschaffung eine pauschale Aufwandsberücksichtigung von einem Fünftel vor.

Darüber hinaus müsste der Steuerpflichtige für zahlreiche Wirtschaftsgüter, die in der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabelle) nicht enthalten sind, nach einem Entfallen von § 6 Abs. 2a EStG jeweils selbstständig eine Nutzungsdauer bestimmen.

Wir bitten Sie, diese Argumente in der weiteren Diskussion zu berücksichtigen, um eine mögliche Schlechterstellung der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Detlef Vliegen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber